

STATUTEN

des Vereins

Gemeinschaft freie darstellende Künste GFDK

mit Sitz in Schönenwerd (SO)

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen *Gemeinschaft freie darstellende Künste GFDK* besteht mit Sitz in Schönenwerd im Kanton Solothurn ein Verein gemäss den hier vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck & Ziele

Der Verein bezweckt das professionelle und künstlerisch unabhängige Kulturschaffen im Bereich der darstellenden Künste zu befördern. Er verfolgt diesen Zweck in vier Hauptbereichen:

- a) Der Verein stellt seinen Mitgliedern in kostengünstiger Weise gemeinschaftlich genutzte Arbeitsräume und Infrastruktur zur Verfügung.
- b) Die Mitglieder poolen im Rahmen der gemeinschaftlichen Kooperation ihre jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Realisierung ihrer künstlerisch eigenständigen Kulturprojekte und geniessen das Synergiepotenzial eines gemeinsamen Backoffice.
- c) Der Verein soll die Vernetzung seiner Mitglieder untereinander sowie mit Bühnen und Veranstaltern befördern und eigene Plattformen für Aufführungen und Performances der Mitglieder schaffen.
- d) Der Verein ermöglicht und fördert die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und bietet den Mitgliedern eine Plattform für den Austausch, die Weitergabe sowie den Erwerb von relevanten Kompetenzen.

In allen vier Bereichen steht die enge Kooperation der beteiligten Mitglieder im Zentrum. Ein allfälliger Finanzertrag ist im Sinne der übergeordneten Zweckbestimmung solidarisch für die Förderung aller vier Tätigkeitsbereiche zu verwenden.

Als langfristiges Ziel bezweckt der Verein überdies die Gründung einer Genossenschaft freier darstellender Künste mit einer vergleichbaren Zweckausrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten, Subventionen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und Spenden aller Art.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung der Mitglieder festgelegt.

Mitglieder, die sich aktiv mit Ihrer Arbeitsleistung an der Realisierung von Projekten oder in anderer Weise an der Verwirklichung der Vereinszwecke beteiligen, können durch den Vorstand für das jeweilige Vereinsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Realisierung der Vereinszwecke mitarbeiten wollen.

Gönnerin oder Gönner ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen wollen.

Alle Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Bescheids zuhanden des Vorstands schriftlichen Rekurs einlegen. Über einen solchen Rekurs muss an der nächsten Mitgliederversammlung befunden werden.

Art. 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 7 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand geschickt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen per sofort ausschliessen. Der Vorstand fällt einen Ausschlussentscheid nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Rekurs einlegen. Über den Rekurs muss an der nächsten Mitgliederversammlung befunden werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Mitgliederversammlung kann innert drei Monaten beim Gericht angefochten werden.

Art. 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste per E-Mail oder Brief eingeladen.

Anträge auf zusätzliche Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands inkl. des Präsidiums
- g) Wahl einer Revisionsstelle
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- j) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- n) Entscheid über Ausschluss- und Ablehnungsrekluse
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Wenn ausnahmslos alle Mitglieder an einer Versammlung teilnehmen, ist sie auch bei einer kurzfristigen Einberufung beschlussfähig.

Die Stimmvertretung ist zulässig, wenn der Vorstand vorgängig schriftlich durch das zu vertretende Mitglied informiert wird.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, d.h. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid an den Vorsitz der Versammlung.

Gönnerinnen und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Alle Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Art. 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Person in der Position des Präsidiums und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium wird direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann zur Erreichung der Vereinszwecke Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen berufen, sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist bei der Führung der Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Alle Vorstandsmitglieder können im Rahmen von Projekten vom Verein angestellt werden, sofern die projektbezogene Tätigkeit unabhängig von den Vorstandstätigkeiten erfolgt. Anstellungen dieser Art erfolgen durch Vereinbarung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und sind der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich offenzulegen.

Art. 11 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens eine Person in die Revisionsstelle. Die Revision prüft die Jahresrechnung zuhanden des Jahresberichts. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.

Art. 12 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die begünstigte Institution einen ähnlichen Zweck verfolgen muss.

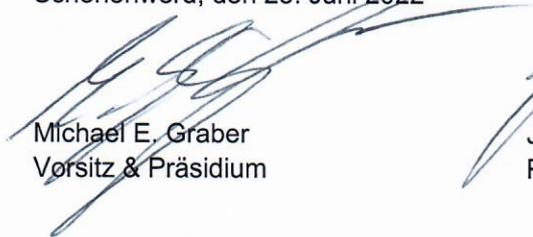
Art. 14 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 – Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2022 genehmigt und sind unverzüglich in Kraft getreten.

Schönenwerd, den 25. Juni 2022



Michael E. Graber
Vorsitz & Präsidium



Jakob Müller
Protokollführung